

BTWE Postfach 10 05 64 50445 Köln



Herrn Martin Köhler

Leiter der Unterabteilung für Produktsicherheit, Innovation

Frau Dr. Jutta Schaub

Leiterin des Referats 223 – Produktsicherheit

im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

- Zigarette
- Feinschnitt
- Zigarre/Zigarillo
- Pfeife
- Raucherbedarfsartikel
- Lotto/Toto
- Presse
- Trendartikel

25.11.2015

Schriftliche Stellungnahme des Bundesverbandes des Tabakwaren-Einzelhandels e.V. (BTWE)

Referentenentwürfe des BMEL für ein Tabakerzeugnisgesetz und eine Tabakerzeugnisverordnung sowie für ein 1. ÄndG und eine 1. ÄndV

Sehr geehrter Herr Köhler, sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den oben genannten Referentenentwürfen wie folgt Stellung nehmen zu können. Unsere Darstellungen beschränken wir dabei auf die Themen:

Entwurf eines Tabakerzeugnisgesetzes §47 Artikel 1: Übergangsregelungen:

Die in §47 genannten Fristen, die eine Produktionsumstellung zum 20. Mai 2016 und eine Abverkaufsfrist zum 20. Mai 2017 vorsehen, sind nicht umsetzbar.

Der BTWE fordert eine Übergangsfrist zur Produktionsumstellung für seine Lieferanten, um Lieferengpässe zu vermeiden, bis mindestens 20. Mai 2017. Die Abverkaufsfristen von nur einem Jahr ist für Produkte wie zum Beispiel „langsamdrehende“ Zigarren, Pfeifentabak etc. ebenfalls nicht umsetzbar. Es ist für Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak davon auszugehen, dass eine Vielzahl von hochwertigen Produkten vernichtet werden muss. Der tabakführende Facheinzelhandel fordert daher, den Abverkauf nicht zu befristen.

Postfach 10 05 64 50445 Köln
An Lyskirchen 14 50676 Köln
Telefon (02 21) 2 71 66-0
Telefax (02 21) 2 71 66-20
E-Mail btwe@einzelhandel.de
Internet www.tabakwelt.de

Kreissparkasse Köln
IBAN DE78 3705 0299 0000 4187 28
BIC COKSDE33



Seite 2

Entwurf eines Tabakerzeugnisgesetzes §19, Artikel 1: Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings

In dieser Vorschrift fehlt die bisherige Regelung des §21a (3) S.2 Nr. 3 Vorläufiges Tabakgesetz, in dem in Printmedien geworben werden durfte, die sich überwiegend mit Tabakerzeugnissen beschäftigen und nur für eine solche sich daraus ergebende Öffentlichkeit bestimmt ist und an diese abgegeben wird.

Der BTWE fordert die Anpassung der Formulierungen an das aktuelle vorläufige Tabakgesetz, damit in diesen Medien weiterhin geworben werden darf.

Um seine Beratungskompetenz für seine erwachsenen Genussraucher immer auf dem neuesten Stand zu halten, ist der Tabakwarenfacheinzelhandel sowohl auf das werbliche als auch redaktionelle Informationsangebot der oben genannten Printmedien angewiesen.

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes zu Artikel 1, Nr. 7: Einfügung von §20b: Verbot der kostenlosen Abgabe von Tabakerzeugnissen

Der §20 des Tabakerzeugnisgesetzes soll in Art 1 um einen Absatz §20b „Verbot der kostenlosen Abgabe und der Ausspielung“ ergänzt werden.

Für den Tabakwarenfachhandel ist die kostenlose Abgabe von Rauchproben unter Einhaltung des Jugendschutzes an erwachsene Genussraucher die einzige Möglichkeit, auf neue Produkte und Geschmacksrichtungen hinzuweisen. Dies leistet einen wichtigen Beitrag insbesondere, um Stammkunden zu binden und existenziell notwendige Umsätze zu erzielen.

Der BTWE fordert daher die ersatzlose Streichung des zur Einfügung vorgesehenen §20b.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung:

Mit freundlichen Grüßen

Rainer v. Bötticher
Präsident

Willy Fischel
Geschäftsführer

Dieter C. Rangol
Geschäftsführer